



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

Dagmersellen

STATUTEN

I. Grundlagen

Artikel 1: Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen Spitex Dagmersellen besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Sitz befindet sich in Dagmersellen.

Artikel 2: Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt die Verwirklichung einer bedarfsorientierten Hilfe und Pflege zu Hause.

Benützer der Angebote sollen unbürokratisch jene Dienstleistungen in Anspruch nehmen können, die es ihnen ermöglichen, ihre Selbständigkeit, ihre Eigenaktivität, ihre Integration und ihre Selbstverantwortung in einem hohen Grade zu erhalten.

Die Aufgaben des Vereins umfassen folgende Tätigkeiten:

- Ambulante Krankenpflege
- Familienhilfe – Haushilfe
- Betreuungsdienst
- Mahlzeitendienst
- Fahrdienst

Die Aufgaben sowie die Funktion und Organisation der einzelnen Angebote werden in einem Reglement sowie einer Tarifordnung geregelt.

Die Spitex Dagmersellen schliesst zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Einwohnergemeinde Dagmersellen eine Leistungsvereinbarung ab. Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege Hause anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in der Gemeinde ein Bedürfnis darstellen.

Der Verein kann mit benachbarten Spitex-Organisationen zusammenarbeiten, darunter fällt insbesondere auch der gegenseitige Personalaustausch.

Der Verein kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben auf lokaler und regionaler Ebene mit Organisationen und Trägern von stationären Wohnformen zusammenarbeiten. Er kann Mitglied kantonaler Dachverbände oder zweckverwandter Vereinigungen sein.

II Mitgliedschaft

Artikel 3: Voraussetzung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag bezahlt hat.
Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Vereinsauflösung.
Der Austritt erfolgt schriftlich oder zufolge Nichtbezahlung eines fälligen Jahresbeitrages automatisch.
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

III. Organisation

Artikel 4: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 5: Amtsdauer

Die Amtsdauer der zu wählenden Organe beträgt 4 Jahre.

III.I Mitgliederversammlung

Artikel 6: Einberufung und Anträge von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen durch Vorstandsbeschluss oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
Zeitpunkt, Ort sowie Traktandenliste der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Neu zu traktandierende Anträge von Mitgliedern z.H. der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Artikel 7: Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls und der Jahresberichte.
2. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, sowie Entlastung des Vorstandes.
3. Festsetzung des Jahresbeitrages.
4. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes.
7. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Artikel 8: Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Alle Beschlüsse erfolgen durch das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr der anwesenden Mitglieder.

Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Stimmabgabe verlangt.

III.II Vorstand

Artikel 9: Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und maximal 10 Mitgliedern. Anrecht auf je ein Mitglied haben:

Die Einwohnergemeinde Dagmersellen (Gemeinderat oder Vertreter des GR).
Jeder Ortsteil sollte nach Möglichkeit vertreten sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident/die Präsidentin hat den Stichtscheid. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst. Die Geschäftsleiterin/der Geschäftsleiter und die Finanzsachbearbeiterin/der Finanzsachbearbeiter nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme (ohne Stimmrecht) teil.

Artikel 10: Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.
2. Vertretung des Vereins nach aussen.
3. Führung der Vereinsgeschäfte und Erledigung aller Geschäfte, für die nach Statuten kein anderes Organ zuständig ist.
4. Anstellung und Aufsicht von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.
5. Regelung der Aufgaben und Kompetenzen von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Kommissionen und Arbeitsgruppen. Ausarbeitung von Reglementen, Festlegen von Tarifen.
6. Wahl und Einsetzung von Fachkommissionen, Arbeitsgruppen.
7. Bildung von Ausschüssen für spezielle Aufgaben aus seiner Mitte.

Artikel 11: Zeichnungsbefugnis

Der Vorstand regelt die Unterschriftenführung selbst. Der Vorstand kann weiteren Personen (Geschäftsleitung usw.) für ihren Aufgabenbereich die Zeichnungsberechtigung erteilen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Finanzverkehr separat.

III.III Kontrollstelle

Artikel 12: Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstellt den ordentlichen Revisorenbericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

IV. Finanzhaushalt

Artikel 13: Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Mitgliederbeiträge
- Öffentliche Beiträge
- Subventionen
- Erträge aus Aktionen
- Freiwillige Beiträge oder Spenden
- Schenkungen, Vermächtnisse und andere Einnahmen

Artikel 14: Löhne und Entschädigungen

Die Löhne und Entschädigungen der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Kommissionen richten sich nach den Empfehlungen und dem Personalreglement des Spitex-Kantonalverbandes und der Besoldungsverordnung des Kantons Luzern. Die Vorstandsmitglieder werden für die Sitzungen nach dem Reglement der Einwohnergemeinde Dagmersellen bezahlt.

Artikel 15: Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 16: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 17: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung vollzogen werden. Zu diesem Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen der Einwohnergemeinde Dagmersellen zu Gunsten des Fonds für soziale Zwecke übergeben.

Artikel 18: Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14. April 2011 genehmigt worden und somit in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 30. März 2006.

Dagmersellen, 15. April 2011

Spitex Dagmersellen

Der Präsident

Der Vize-Präsident

Gregor Kaufmann

Jürg Maurer

Geschichtliche Erinnerungen

Die Frauengemeinschaft Dagmersellen (Kath. Frauenbund) als ehemalige Dachorganisation den Spitex-Dienst Dagmersellen in verdankenswerter Art und Weise aufgebaut. Im Jahre 1994 ist daraus der Spitex-Verein Hilfe und Pflege zu Hause Dagmersellen-Uffikon entstanden.

Per 1. Januar 2006 haben sich die drei Gemeinden Buchs, Uffikon und Dagmersellen zur neuen Gemeinde Dagmersellen zusammengeschlossen. Auf den gleichen Zeitpunkt hin wurde auch der Ortsteil Buchs, welcher bis zu diesem Zeitpunkt dem Spitex-Verein Egolzwil-Wauwil-Buchs angehörte, in den Spitex-Verein Dagmersellen integriert.